



6. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Management im Gesundheitswesen vom 12.09.2012 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 05.06.2013, 29.01.2014, 20.05.2015, 13.04.2016 und 23.11.2016

Gemäß §§ 34 und 36 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2015, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung ändert sich wie folgt:

1. § 7 Abs. 2 lautet alt: „Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach § 5 Absatz 2 gebildete Modulnote mindestens „ausreichend“ (Note 4) ist. Bei der Abschlussmodulprüfung muss sowohl die Bachelor-Arbeit als auch die Verteidigung mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden sein.“
Neue Fassung: „Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen des Moduls mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) sowie im Falle des Praxismoduls mit „bestanden“ bewertet wurden.“

2. § 7 Abs. 4 lautet alt: „Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden ist.“
Neue Fassung: Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bzw. im Falle des Praxismoduls nicht mit „bestanden“ bewertet worden ist.

3. § 22 Abs. 4 wird um einen Satz 3 ergänzt und lautet neu: „Der Praxisbeleg (PP) ist eine Prüfungsleistung, bei der im Verlaufe des Betriebspraktikums durch den Prüfling die systematische Bearbeitung eines vorgegebenen Themas erfolgt und die von fachlich-methodischen Konsultationen begleitet wird. Der Praxisbeleg ist spätestens drei Wochen nach Ende des Praxiszeitraums beim Praxisbetreuer abzugeben. Abweichend von § 11 Absatz 3 der Praxisordnung für Studiengänge der Hochschule Zittau/Görlitz wird der Praxisbeleg mit „bestanden“ oder, bei Nichtbestehen, mit „nicht ausreichend“ bewertet.“

4. Die Wichtung des Praxismodul (230700) wird von „1“ auf „0“ geändert. Das Modul wird im Zeugnis (Anlage 3 Blatt 2 der PO) unter „2. Modulprüfungen“ gestrichen unter „3. Sonstige Leistungen“ hinzugefügt.

5. Die Wichtung des Moduls „Abschlussarbeit“ (153600) wird von „7“ auf „8“ geändert.

6. Die Anlagen der Prüfungsordnung ändern sich entsprechend.

Artikel 2 **Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung ändert sich wie folgt:

1. Die Vorpraxis als Zulassungsvoraussetzung wird gestrichen.

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Zulassung zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz müssen die Studienvoraussetzungen gemäß § 17 SächsHSFG und gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz vorliegen. Der Zugang setzt in der Regel die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine einschlägige Meisterprüfung voraus. Zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz berechtigt außerdem die bestandene Zugangsprüfung nach § 17 Abs. 5 SächsHSG.“

Die Anlagen der Studienordnung ändern sich entsprechend Artikel 1.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende ab Matrikel 2017.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Management- und Kulturwissenschaften vom 04.04.2017 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 31.05.2017.

Zittau/Görlitz am 31.05.2017

Der Rektor



Prof. Dr. phil. F. Albrecht